

031 K 29/23



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 30.08.2024, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 143, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hohenlimburg, Blatt 1979,
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Hohenlimburg, Flur 15, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Lindenbergstr. 19 A, Größe: 404 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Zweigeschossiges, unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage, Bj. ca. 1957. (EG und DG: jeweils ca. 58 m²; DG: ca. 46 m²). Eine Innenbesichtigung war dem mit der Wertermittlung beauftragten Sachverständigen nicht möglich. Ein Ersteher hat auf Grund der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen sämtliche auf dem Objekt ruhende Belastungen (Grundschulden) zu übernehmen. Das Objekt wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert, so dass eine Zweckbindung besteht, das Eigenheim zu eigenen Wohnzweckenn zu nutzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

370.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin unter Umständen Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt. Eine Sicherheitsleistung durch Bargeld ist gesetzlich nicht möglich.